8.9.2021 - Entscheidungen Leitsätze

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 9.6.2021 - XII ZB 416/19

1. Nach Art. 22 lit. e Nr. i HUÜ 2007 ist nicht auf die formal ordnungsgemäße Zustellung der Benachrichtigung vom Verfahren, sondern auf die tatsächliche Wahrung der Verteidigungsrechte abzustellen. Diese gelten als gewahrt, wenn der Antragsgegner Kenntnis vom laufenden Gerichtsverfahren erlangt hat und deswegen seine Rechte geltend machen konnte (Fortführung von *Senats*beschluss v. 22.5.2019 - XII ZB 523/17 -, FamRZ 2019, 1271 {FamRZ-digital | FamRZ bei juris}).
2. Ob im Fall einer nach dem Verfahrensrecht des Ursprungsstaats erfolgten fiktiven Zustellung der Benachrichtigung vom Verfahren die Verteidigungsrechte des Antragsgegners im Sinne von Art. 22 lit. e Nr. i HUÜ 2007 gewahrt sind, ist im Wege einer Abwägung der schützenswerten Interessen des Antragstellers und des Antragsgegners unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu beurteilen (Fortführung von *Senats*beschluss v. 28.11.2007 - XII ZB 217/05 -, FamRZ 2008, 390 {FamRZ-digital | FamRZ bei juris}).
3. Der Versagungsgrund des Art. 22 lit. e Nr. i HUÜ 2007 entfällt nicht dadurch, dass der Antragsgegner nach Erlangung der Kenntnis von der ausländischen Entscheidung keinen nach der Verfahrensordnung des Ursprungsstaats zulässigen Rechtsbehelf eingelegt hat (Fortführung von *Senats*beschluss v. 3.4.2019 - XII ZB 311/17 -, FamRZ 2019, 996 [m. Anm. *Gomille*] {FamRZ-digital | FamRZ bei juris}).

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2021, Heft 20, m. Anm. *Knöfel*.